



Verwaltungsgericht Göttingen

Beschluss

3 B 674/25

In der Verwaltungsrechtssache

...

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

vertreten durch den Bürgermeister,

[REDACTED]

– Antragsgegner –

wegen Gebühr für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - am 18. September 2025
beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 06.03.2025 (3 A 107/25)
gegen den Gebührenbescheid vom 10.02.2025 wird angeordnet,
soweit darin mehr als 704 € zur Zahlung angefordert werden. Im
Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens zu 78 %, der
Antragsgegner zu 22 %.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 230,61 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen seine Heranziehung zu einer Gebühr für eine Hilfeleistung der Freiwilligen Feuerwehr des Antragsgegners.

Am 31.08.2024 vergaß der an Parkinson erkrankte Antragsteller sein Mobiltelefon auf dem Dach seines Kraftfahrzeugs. Er stand dabei unter dem Einfluss starker Schmerzmittel, die seine Aufmerksamkeit beeinträchtigten, wobei ihm dieser Effekt nach seinen Angaben nicht bewusst war. Das Telefon fiel im Laufe der dann angetretenen Fahrt auf der [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] vom Dach, wodurch die integrierte Sturzerkennung eine Verbindung zur Einsatzleitstelle des Landkreises [REDACTED] herstellte. Da eine Sprechverbindung nicht zustande kam, alarmierte die Einsatzleitstelle zwei Ortsfeuerwehren des Antragsgegners sowie die Feuerwehr der Ortschaft [REDACTED], ein Notarzteinsatzfahrzeug, einen Rettungswagen und die Polizei. Der Bericht der Freiwilligen Feuerwehr [REDACTED] gab als Leitstellenstichwort „eingeklemmt PKW“ an. In der Hilfeleistungsbeschreibung hieß es: „Gemeldet wurde [REDACTED] [REDACTED] Verkehrsunfall unklare Lage, iPhone hat Unfall gemeldet ohne Sprechkontakt.“ Die beiden Ortsfeuerwehren des Antragsgegners setzten vier Feuerwehrfahrzeuge besetzt mit 21 Einsatzkräften sowie zwei Einsatzkräfte als Nachrücker mit eigenem PKW und eine Einsatzkraft in Bereitschaft im Feuerwehrhaus ein. Die Besatzung des Einsatzleitwagens der Freiwilligen Feuerwehr des Antragsgegners fand das Telefon des Antragstellers auf der Straße. Laut Einsatzbericht dauerte dauerte der Einsatz 57 Minuten. Der Antragsteller verzichtete später auf seine Fahrerlaubnis.

Der Antragsgegner hörte den Antragsteller zur Erhebung von Feuerwehrgebühren für den Einsatz nach seiner Feuerwehrgebührensatzung mit Schreiben vom 30.12.2024 an. Er übersandte eine tabellarische Gebührenberechnung, nach deren auszugsweiser Wiedergabe sich die als Forderung angekündigte Summe von 1.041 € wie folgt aufschlüsselt:

Art	Anzahl	Stunden	Je ½ Einsatzstunde	Gesamtpreis
Grundbetrag Einsatzkraft	pro 8	00:30	29,00 €	232,00 €
Einsatzleitwagen	1	00:30	74,00 €	74,00 €

HLF 20	1	00:30	294,00 €	294,00 €
TLF 18/8	1	00:30	294,00 €	294,00 €
TSF-W	1	00:30	147,00 €	147,00 €
Gesamtbetrag				1.041,00 €

Infolge der Anhörung zahlte der Antragsteller einen Betrag von 132 € an den Antragsgegner. Dieser setzte mit Bescheid vom 10.02.2025 für die Hilfeleistung seiner beiden Ortsfeuerwehren eine Gebühr von insgesamt 1.041 € fest und forderte den Antragsteller zur Zahlung der ausstehenden restlichen Gebühren in Höhe von 909 € auf. Der Gebührenbescheid berücksichtigte im Rahmen der Gebührenberechnung vier ausgerückte Feuerwehrfahrzeuge und acht Einsatzkräfte - jeweils einen Maschinisten und einen Fahrzeugführer pro ausgerücktes Fahrzeug. Zur Begründung gab der Antragsgegner an, gem. „§ 1 i. V. m. § 2 lit. A“ seiner Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 09.03.2023 (Feuerwehrgebührensatzung, FwGebS) würden für freiwillig erbrachte Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr seien, Gebühren nach Maßgabe der Satzung und des Gebührentarifs vom 09.03.2023 erhoben. Zudem setzte der Antragsgegner durch Bescheid vom 11.02.2025 die Kosten für den Gebührenbescheid auf 13,45 € fest.

Gegen beide Bescheide erhob der Antragsteller am 06.03.2025 Klage (3 A 107/25). Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Gebührenfähigkeit richte sich nach dem NBrandSchG i. V. m. § 2 der FwGebS. Ihn treffe keine grobe Fahrlässigkeit; der Antragsgegner habe diese auch nicht geprüft oder festgestellt. Die Begründung seiner Gebührenpflichtigkeit habe der Antragsgegner erst später in das Verfahren eingeführt. Ferner seien die zu zahlenden Gebühren bei einem Feuerwehreinsatz, der sich vor Ort tatsächlich als überdimensioniert herausstelle, auf das objektiv erforderliche Ausmaß zu reduzieren. Wegen der erheblichen Wahrscheinlichkeit eines Fehlalarms wäre es ausreichend gewesen, einen Wagen mit Fahrer loszuschicken. Geeilt hätte allenfalls wegen etwaiger Verletzungen noch ein Rettungswagen. Die dafür seiner Meinung nach gerechtfertigten Gebühren in Höhe von 132 € habe er bezahlt.

Am 17.06.2025 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner die Aussetzung der Vollziehung. Der Antrag wurde unter Verweis darauf, dass ein Klageverfahren gem. § 23 Abs. 1 NVwVG nicht automatisch zur Aussetzung der Vollziehung führe, abgelehnt.

Daraufhin hat der Antragsteller am 02.07.2025 bei dem beschließenden Gericht beantragt, gemäß „§ 80 VI VwGO [...] die Vollziehung des angegriffenen Bescheids auszusetzen“. Zur weiteren Begründung führt er an, er habe als Rentner ein Einkommen von 1.100 €. Sein Pflegegeld gebe er für einen Pflegedienst aus. Seine Bank betreibe die Vollstreckung in Form von Zwangsversteigerung in seine Immobilie, weil er die Ratenzahlung nicht habe einhalten können. Es komme also auf die Erfolgsaussichten an.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 06.03.2025 (3 A 107/25) gegen den Gebührenbescheid vom 10.02.2025 und den Kostenfestsetzungsbescheid des Antragsgegners vom 11.02.2025 anzuordnen.

Der Antragsgegner stellt keinen ausdrücklichen Antrag, beantragt aber sinngemäß,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er an, wegen der medikamentös herbeigeführten Minderung der Aufmerksamkeit falle dem Antragsteller grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Alarmierung der Einheiten von Feuerwehr und Rettungsdienst geschehe automatisiert nach den Regeln der Alarm- und Ausrückeordnung, weshalb eine Reduzierung der Einsatzmittel vor Erkundung der Einsatzstelle unverhältnismäßig sei. Eine angemessene Gebührenreduzierung habe in der Berechnung stattgefunden. Die anteilige Zahlung in Höhe von 132 € sei als Anerkenntnis der entstandenen Gebührenschuld insgesamt zu werten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Beiakte 001 zu diesem und dem Klageverfahren) des Antragsgegners Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Der aus dem erkennbaren Begehren des Antragstellers gem. §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO auszulegende Antrag ist zulässig, aber überwiegend unbegründet.

1. Der Antrag ist zulässig. Die Klage hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, da der Rechtsstreit hinsichtlich beider Streitgegenstände die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten betrifft. Erster Streitgegenstand ist der Gebührenbescheid vom 10.02.2025, soweit er ein Leistungsgebot hinsichtlich einer Zahlungsanforderung von 909 € beinhaltet, da es sich nach der Zahlung von 132 € nur noch in der Höhe von 909 € um eine „Anforderung von öffentlichen Abgaben“ i. S. d. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO handelt. Deshalb kann die Frage nach der Rechtsnatur jener Zahlung, insbesondere danach, ob es sich bei ihr um ein Teilanerkennnis handelt, jedenfalls für die Zwecke des Eilverfahrens dahinstehen. Bei einer Feuerwehrgebühr als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung handelt es sich um eine Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG, die gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll, mithin Finanzierungsfunktion hat (vgl. Beschl. der Kammer v. 02.05.2019 - 3 B 78/19 - n. v.; m. w. N. und ausführlicher Begründung VG Lüneburg, Beschl. v. 29.03.2021 - 3 B 3/21 - juris, Rn. 3). Zweiter Streitgegenstand ist daneben der Kostenfestsetzungsbescheid vom 11.02.2025. Hierbei handelt es sich ebenfalls um die Anforderung von Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO.

Den behördlichen Aussetzungsantrag gem. § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO hat der Antragsteller bei dem Antragsgegner am 17.06.2025 gestellt. Danach ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in den Fällen der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Der Antragsgegner hat den Aussetzungsantrag am 30.06.2025, mithin vor Eingang des Antrags bei Gericht, abgelehnt. Auf die Begründung der Ablehnung, nach der der Antragsgegner das Begehren des Antragstellers offenbar so verstanden hat, dass dieser Vollstreckungsschutz nach dem NVwVG anstrebte, kommt es nicht an. Zu der mit § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO bezweckten verwaltungsinternen Kontrolle hatte der Antragsgegner unabhängig von den von ihm angegebenen Gründen Gelegenheit, sodass die gerichtliche Zugangsvoraussetzung eines erfolglosen behördlichen Aussetzungsverfahrens erfüllt ist.

2. Der Antrag ist hinsichtlich der Anforderung von 909 € durch den Gebührenbescheid vom 10.02.2025 nur begründet, soweit diese einen Betrag von 704 € übersteigt.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO und des auch im gerichtlichen Verfahren als Maßstab heranzuziehenden § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO kann das Gericht der Hauptsache bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, oder wenn die Vollziehung für den Abgabepflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Die schon im Gesetzeswortlaut markierte Eigenständigkeit der Härtefallklausel („oder“) hat das Bundesverfassungsgericht mit Kammerbeschluss vom 11.10.2010 - 2 BvR 1710/10 - juris, Rn. 21ff., betont. Es können also beide tatbestandlichen Alternativen für sich genommen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen.

a) Eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache am Maßstab des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ergibt, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen, soweit die Zahlungsanforderung den Betrag von 704 € übersteigt.

Im Wortlaut spricht § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO nur von ernstlichen Zweifeln an der „Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts“. Gemeint ist aber die Berücksichtigung des Zwecks des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens, der in der Sicherung des Hauptsacherechtsschutzes liegt. Wenn der zugrunde liegende Verwaltungsakt rechtswidrig ist und das Hauptsacheverfahren erfolgreich sein wird, kann kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts bestehen. Ist nach summarischer Prüfung der Erfolg im Hauptsacheverfahren offensichtlich, hat daher das Gericht die aufschiebende Wirkung anzuordnen. „Ernstliche Zweifel“ an der Rechtmäßigkeit des zugrunde liegenden Verwaltungsakts bestehen dabei erst dann, wenn ein Erfolg des Hauptsacherechtsbehelfs wahrscheinlicher erscheint als sein Misserfolg. Erst wenn ein Erfolg in der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich ist, kann sich der gesetzlich bestimmte Vorrang des öffentlichen Vollzugsinteresses nicht mehr behaupten. Bei offenen Erfolgsaussichten bleibt es bei der gesetzgeberischen Grundentscheidung zu Gunsten der sofortigen Vollziehbarkeit, da andernfalls entgegen dem Normzweck das Vollziehungsrisiko vom Bürger auf die Behörde verlagert würde (statt aller *Puttler*, in *Sodan/Ziekow*, VwGO, 5. Auflage 2018, § 80 Rn. 143).

aa) Der Bescheid ist nicht bereits, wie vom Antragsteller sinngemäß vertreten, wegen Verstößen gegen die gesetzlichen Begründungspflichten für Verwaltungsakte formell rechtswidrig.

Ob die Begründung den gesetzlichen Anforderungen des § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG entspricht, kann im Ergebnis dahinstehen. Denn einerseits ist die inhaltliche Richtigkeit der Begründung - die der Antragsteller bestreitet - keine Frage der Begründungspflicht. Andererseits ist jedenfalls für eine Nichtigkeit des Verwaltungsakts gem. § 44 VwVfG nichts ersichtlich. Es bestehen noch bis zum Abschluss des Klageverfahrens Heilungsmöglichkeiten gem. § 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwVfG. Soweit eine Pflichtverletzung vorliegen sollte, ist aus dem Verhalten des Antragsgegners, der mit Schriftsatz vom 21.03.2025 eine schlüssige Begründung unter Nennung der Rechtsgrundlage in seiner Satzung und dem Vorhalt der groben Fahrlässigkeit gegeben hat, offensichtlich, dass diese Verletzung keinen Einfluss auf die Entscheidung in der Sache hatte, vgl. § 46 VwVfG.

bb) Der Bescheid verstößt nicht gegen gesetzliche Bestimmtheitsanforderungen. Zwar erfordert § 37 Abs. 1 VwVfG bei Zahlungsaufforderungen wie dem hier gegenständlichen Gebührenbescheid grundsätzlich, die Berechnung der zu zahlenden Summe nachvollziehbar anzugeben, da die getroffene Regelung ansonsten unverständlich bliebe. Dem ist aber genügt, wenn dem Adressaten die konkrete Berechnung durch Übergabe einer entsprechenden Aufstellung im Rahmen der Anhörung möglich gemacht wird. Bezugnahmen auf nicht beigelegte Dokumente schaden der Bestimmtheit grundsätzlich nicht, wenn sie ohne größeren Aufwand zugänglich sind (m. w. N. *Schröder*, in Schoch/Schneider, VerwR, 6. EL November 2024, § 37 Rn. 24). Erst recht reicht es dann aus, wenn dem Adressaten keine weiteren eigeninitiativen Schritte zugemutet werden, weil das Berechnungsdokument ihm seitens der Behörde vor dem Bescheiderlass übergeben wird. Die im Bescheid angeforderte Summe war nach objektivem Empfängerhorizont ohne Weiteres als diejenige aus der mit der Anhörung übersandten Berechnung zu verstehen, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass der Antragsteller zwanglos den aus seiner Sicht zutreffenden Betrag von 132 € errechnet und gezahlt hat.

cc) Für den von der Feuerwehr des Antragsgegners am 31.08.2024 geleisteten Einsatz ist der Antragsteller dem Grunde nach gebührenpflichtig gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) NBrandSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) FwGebS.

Nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG ist der Einsatz der gemeindlichen Feuerwehr und der Kreisfeuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 nichts anderes ergibt. Gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) NBrandSchG können die Kommunen Gebühren nach dem

NKAG für Einsätze nach Abs. 1 erheben, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

Der streitbefangene Einsatz der beiden Ortsfeuerwehren des Antragsgegners diene im Zeitpunkt der Alarmierung der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr im Sinne von § 29 Abs. 1 NBrandSchG. Eine akute Lebensgefahr liegt vor, wenn im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit der Tod einzutreten droht. Wann eine derartige Sachlage vorliegt, ist stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (OVG Lüneburg, Urt. v. 19.3.2019 - 11 LC 161/17 -, juris, Rn. 31). Bei der Beantwortung der Frage, ob eine akute Lebensgefahr vorlag, ist – wie allgemein im Gefahrenabwehrrecht für die Frage der Gebührenpflichtigkeit – auf die ex ante-Sicht abzustellen, also auf die Sach- und Kenntnislage im Zeitpunkt des hoheitlichen Handelns. Das ist deshalb geboten, weil die Gefahrenabwehrbehörden zur Beseitigung von Störungen und zur Abwehr von Gefahren rasch und effektiv tätig werden müssen und sie aufgrund der gebotenen Eile nicht immer die Möglichkeit haben, die ihnen vorliegenden Angaben umfassend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen bzw. ergänzende Informationen einzuholen. Die ex ante-Sicht bleibt auch dann maßgeblich, wenn es - wie hier - um die Frage der Höhe der für einen Einsatz angefallenen Gebühren geht. Der danach maßgebliche Zeitpunkt des behördlichen Handelns ist bei Feuerwehreinsätzen der sich unmittelbar an eine Alarmierung der Feuerwehr anschließende Zeitpunkt der Entscheidung über die Art und den Umfang des Einsatzes (m. w. N. OVG Lüneburg, Urt. v. 19.3.2019 - 11 LC 161/17 -, juris, Rn. 32f.). Abzustellen ist hierbei darauf, wie sich die Situation zum Zeitpunkt des Eingangs einer konkreten Alarmierung aus Sicht eines durchschnittlich fähigen, besonnenen und sachkundigen Einsatzleiters darstellt. In diesem Moment muss der Einsatzleiter auf der Grundlage der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen eine Prognoseentscheidung darüber treffen, wie sich die Situation vor Ort voraussichtlich darstellt und weiter entwickeln wird, und welche Maßnahmen geeignet und angemessen sind, um den drohenden Schaden abzuwenden. Dabei dürfen die Anforderungen an die Gefahrenprognose bei einer möglichen Lebensgefahr auch aufgrund der Bedeutung dieses Rechtsguts nicht überspannt werden. Ist dabei anhand der konkret vorliegenden Meldung aus Sicht eines durchschnittlichen Einsatzleiters davon auszugehen, dass der begründete Verdacht besteht, der Einsatz diene (auch) der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, handelt es sich jedenfalls bei den diesbezüglich unmittelbar im Anschluss an die Alarmierung eingeleiteten Maßnahmen der Feuerwehr um einen zunächst grundsätzlich unentgeltlichen Einsatz im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG (m. w. N.: OVG Lüneburg, Urt. v. 19.3.2019 - 11 LC 161/17 -, juris, Rn. 36;

zum Vorstehenden allgemein VG Lüneburg, Urt. v. 15.11.2022 - 3 A 88/21 - juris, Rn. 26).

Vorliegend bot das Leitstellenstichwort „eingeklemmt PKW“ in Verbindung mit der Wiedergabe der Alarmmeldung als Verkehrsunfall mit unklarer Lage außerorts auf einer Bundesstraße nach vorstehenden Maßstäben genügenden Anlass zu der Annahme, dass der Einsatz zumindest auch der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr hätte dienen können. Das ergibt sich aus der allgemeinen Gefährlichkeit von Autounfällen, zumal auf Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften höhere Geschwindigkeiten gefahren werden, die diese Gefährlichkeit weiter erhöhen. Meldet ein Mobiltelefon „selbstständig“ durch entsprechende technische Funktionen einen Sturz und wird es dabei außerorts auf einer Bundesstraße lokalisiert, durfte der Einsatzleiter im Rahmen seiner Prognoseentscheidung von einer potenziellen Lebensgefahr für den Besitzer ausgehen. Der realitätsnahe Geschehensablauf ist nicht der eines heruntergefallenen Mobiltelefons, sondern der eines Unfallereignisses mit menschlicher Beteiligung, der nach den beschriebenen Umständen typischerweise mit der Annahme potenzieller Lebensgefahr verbunden ist.

Dieser Einsatz wurde durch grob fahrlässiges Handeln des Antragstellers verursacht. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Verursacher einen besonders schweren Sorgfaltspflichtenverstoß begeht, bei dem er Überlegungen unterlässt oder Verhaltenspflichten missachtet, die so nahe liegen, dass sie im gegebenen Fall jedem einleuchten müssen. Den Antragsteller trifft danach der Vorwurf, unter dem Einfluss starker Schmerzmittel, die seine Aufmerksamkeit entsprechend beeinträchtigten, am Straßenverkehr teilgenommen zu haben, wozu gehörte, dass er sein Telefon auf dem Dach seines Wagens vergaß, losfuhr und das erst dadurch mögliche Herunterfallen des Telefons auf der Bundesstraße den Einsatz kausal verursachte. Dass der Antragsteller nach eigenem Bekunden um den aufmerksamkeitsmindernden Effekt nicht positiv wusste, ändert hieran nichts, denn jedem anderen in seiner Position hätte einleuchten müssen, dass starke Schmerzmedikamente im Allgemeinen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Die mit Schmerzmedikamenten bezweckte Betäubung des Schmerzempfindens läuft den Anforderungen an Kraftfahrer grundsätzlich zuwider. Deshalb tragen die Beipackzettel von Medikamenten dieser Art regelmäßig Hinweise auf diesen Effekt und es findet seitens des verschreibenden Arztes eine Sicherheitsaufklärung statt. Unter Berücksichtigung der besonderen Stärke der von ihm eingenommenen Schmerzmittel, auch verbunden mit seinem Alter, und den genannten Sicherheitsinformationen, die bei lebensnaher Auslegung auch der chronisch an Parkinson erkrankte Antragsteller wahrgenommen haben muss, hätte er unbedingt erkennen müssen, dass er in dieser Verfassung nicht in der Lage war, sich im

Straßenverkehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechend (vgl. § 1 Abs. 2 StVO) zu verhalten. Für eigenübliche Sorgfalt ist im Straßenverkehr kein Platz.

dd) Der Bescheid des Antragsgegners ist indes voraussichtlich insoweit rechtswidrig, als eine Zahlung von mehr als 704 € angefordert wird.

Das „Ob“ und das „Wie“ der Gebührenerhebung stehen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG im Ermessen des Antragsgegners (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 19.03.2019 - 11 LC 557/18 - juris, Rn. 27; OVG Lüneburg, Urt. v. 28.06.2012 - 11 LC 234/11 - juris, Rn. 43, 48f.). Das ihm zukommende Entschließungsermessen zur Gebührenerhebung durch Erlass einer entsprechenden Satzung hat der Antragsgegner durch § 2 Abs. 1 Satz 1 FwGebS betätigt und sein Auswahlermessen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 19.03.2019 - 11 LC 161/17 - juris, Rn. 25ff.) gem. §§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG, 6 Abs. 1 NPOG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 FwGebS im Einzelfall pflichtgemäß ausgeübt.

Die Gebühr ist in unverhältnismäßiger Höhe erhoben worden, da mehr als die für die Leistungserbringung erforderlichen Kosten angesetzt worden sind, vgl. § 4 Abs. 3 FwGebS. Gem. § 4 Abs. 1 FwGebS werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Gem. § 4 Abs. 3 FwGebS wird die Gebühr bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 FwGebS gilt dabei jede angefangene halbe Stunde erst ab der fünften Minute als halbe Stunde. Nach dem Gebührentarif sind als Grundbeträge pro Einsatzkraft je halbe Einsatzstunde 29 €, pro Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeug je halbe Einsatzstunde jeweils 74 €, pro Löschfahrzeug (im Folgenden: HLF 20) und Tanklöschfahrzeug (im Folgenden: TLF 8/18) je halbe Einsatzstunde jeweils 294 € und pro Tragkraftspritzenfahrzeug (im Folgenden: TSF-W) je halbe Einsatzstunde 147 € vorgesehen.

Die in § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG und der FwGebS vorgesehene Gebührenerhebung hat sich von vornherein auf einen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips angemessenen Umfang zu beschränken. Auch wenn die Entscheidung, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen werden, im Ermessen der Feuerwehr liegt, darf sie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur Maßnahmen ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind. Ob der Feuerwehreinsatz und die dabei getroffenen Maßnahmen nach Art und Umfang erforderlich sind, ist eine vom Gericht in vollem Umfang zu prüfende Rechtsfrage, wobei es auf den Sach- und Kenntnisstand im Zeitpunkt des behördlichen Handelns ankommt (ex ante-Sicht). Bei dieser Überprüfung sind die den

rechtlichen Vorgaben entsprechenden Strukturen und Aufgaben der mit der Gefahrenabwehr betrauten Behörden zu berücksichtigen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 9.6.2016 - 3 L 214/15 -, juris Rn. 6 und VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 8.6.1998 - 1 S 1390/97 -, juris Rn. 21; VG Lüneburg, Urt. v. 26.4.2019 - 5 A 445/17 -, n.v.). Dabei ist angesichts der von der Feuerwehr zu bekämpfenden Gefahren im Zweifel grundsätzlich eher ein Mehr als ein Weniger an Personal und Hilfsmitteln zur Verfügung zu stellen (vgl. OLG Saarbrücken, Urt. v. 19.4.2018 - 4 U 137/16 -, juris Rn. 115). Ferner ist es sachgerecht, wenn die Feuerwehr entsprechend ihres auf Erfahrungswerten basierenden Alarmierungskonzeptes und ihrer Ausrückeordnung, die Art und Umfang des sächlichen und personellen Einsatzes bei bestimmten Schadensereignissen vorsieht, verfährt, um sicherzustellen, dass bei einem Schadensereignis mit in der Regel unbekanntem Ausmaß dies bereits im ersten Zugriff wirkungsvoll bekämpft werden kann und das erforderliche Personal und die technische Ausstattung bereitstehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 8.6.1998 - 1 S 1390/97 -, juris Rn 22 und VG München, Urt. v. 22.11.2018 - M 30 K 17.3930 -, juris Rn. 27 m.w.N.).


Ist aus der ex ante-Sicht im Zeitpunkt der Einsatzentscheidung die Lage in vertretbarer Weise eingeschätzt und danach der Einsatzumfang beim Ausrücken der Feuerwehr fehlerfrei bestimmt worden, so wird diese Entscheidung nicht dadurch wieder unverhältnismäßig, dass nach der vorgefundenen Situation vor Ort ein im Umfang geringerer Einsatz ausgereicht hätte. Gleichzeitig schlägt aber der ursprünglich wegen möglicher Lebensgefahr unentgeltliche Einsatz durch die Aufklärung des tatsächlichen Hergangs in die Kostenpflichtigkeit um. Ungeachtet einer nach wie vor rechtmäßigen Einsatzentscheidung kann sich die spätere Erkenntnis einer Überdimensionierung auf die Höhe der Gebührenerhebung auswirken, denn einer außer Verhältnis zum Umfang des objektiv erforderlichen Einsatzes stehenden "übermäßigen" Gebührenbelastung des Gebührenschuldners steht das Verhältnismäßigkeitsprinzip entgegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 8.6.1998 - 1 S 1390/97 -, juris Rn. 26; Hessischer VGH, Urt. v. 29.6.2005 - 5 UE 3736/04 -, juris Rn. 36; so wohl auch Nds. OVG, Urt. 24.9.2015 - 11 LB 265/14 -, juris Rn. 30). Hier gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Interessen des Gebührenpflichtigen, zu den Gebühren lediglich in einem Umfang herangezogen zu werden, der dem objektiv erforderlichen Aufwand entspricht, und das Interesse der Gemeinde an einem möglichst umfassend kostendeckenden Ersatz, gegeneinander abzuwägen und dies nachvollziehbar darzulegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 8.6.1998 - 1 S 1390/97 -, juris Rn. 26). Bei einem Feuerwehreinsatz, der sich nach den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort objektiv als überdimensioniert erweist, führt das gegebenenfalls zu der Notwendigkeit, die zu erhebenden Gebühren auf das objektiv erforderliche Ausmaß zu reduzieren. Keinen

Bedenken begegnet dabei der dort vorgesehene Berechnungsmodus „je halbe Einsatzstunde“ (OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.03.2019 - 11 LA 28/17 - juris, Rn. 23).

In Anwendung dieser Grundsätze hätten die tatsächlich aufgebodenene Einsatzmittel für die Zwecke der Gebührenerhebung über das vorgenommene Maß hinaus aller Voraussicht nach weiter reduziert werden müssen. Der TSF-W samt seiner Besatzung hätte nicht abgerechnet werden dürfen.

Zunächst kann festgestellt werden, dass der Antragsgegner die Gebühren nur für eine jeweilige Dauer der Inanspruchnahme von 30 Minuten festgesetzt hat, weil dies die Dauer des Einsatzes vom Ausrücken bis zum Einrücken abdeckt (vgl. S. 5/8 bzw. 5/7 der Einsatzberichte), auch wenn die Einsatzdauer in dem Berechnungsbogen mit 57 Minuten angegeben ist.

Für die Leistungserbringung bei der oben beschriebenen Erkenntnislage („eingeklemmt PKW“, Verkehrsunfall B 241 unklare Lage) waren von den tatsächlich abgerechneten Einsatzmitteln objektiv je ein Einsatzleitwagen, ein HLF 20 und ein TLF 8/18 (im Berechnungsbogen fälschlicherweise als TLF 18/8 bezeichnet) erforderlich.

Einen Anhaltspunkt geben die Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr des Antragsgegners, überschrieben mit „Freiwillige Feuerwehr “, Bl. 29 der Beiakte 001 (im Folgenden: Alarm- und Ausrückeordnung), sowie die bei der Einsatzleitstelle Northeim hinterlegten Alarmlisten, Bl. 72-87 d. A. (im Folgenden: Alarmliste). In diesen Dokumenten wird die Frage der objektiven Notwendigkeit von Einsatzmitteln zur effektiven Abwehr von bestimmten Gefahren typisiert erfasst und katalogisiert, um eine möglichst optimale Einsatzreaktion zu gewährleisten. Sie sind zwar keine für das Gericht verbindlichen Rechtstexte, geben aber doch als Hilfskriterien Aufschluss darüber, was in bestimmten Gefahrensituationen als objektiv erforderlich gelten darf. Nach der vom Antragsgegner vorgelegten Alarm- und Ausrückeordnung rücken beim hier einschlägigen Alarmstichwort „TH Verkehrsunfall“ (TH = Technische Hilfeleistung) ein HLF 20, drei TLF 8/18 und zwei Einsatzleitwagen (einer, wenn der Zugführer da ist) aus. Davon gedeckt sind die vom Antragsgegner tatsächlich abgerechneten Fahrzeuge HLF 20, TLF 8/18 und Einsatzleitwagen, nicht aber der TSF-W, der in der vorgelegten Alarm- und Ausrückeordnung keine Erwähnung findet. Zwar sieht die Alarm- und Ausrückeordnung den Einsatz von drei TLF 8/18 vor. Der TSF-W ist aber ein anderes Fahrzeugmodell mit anderen Fähigkeiten, das der Antragsgegner in seiner eigenen Alarm- und Ausrückeordnung allgemein nicht berücksichtigt hat. Etwas anderes ergibt sich nicht aus den vom Antragsgegner vorgelegten Alarmlisten. Insoweit finden sich auch hier keine Anhaltspunkte dafür, dass bei dem einschlägigen

Alarmstichwort „eingeklemmt PKW“ der Einsatz eines TSF-W als objektiv erforderlich anzusehen ist. Ausweislich der vorgelegten Einsatzberichte rückte die Ortsfeuerwehr Nienover mit dem TSF-W aus. Die Alarmliste für die Ortsfeuerwehr Nienover sieht das indes ebenso wenig vor wie die Alarm- und Ausrückeordnung. Wie sich aus Bl. 76 d. A. ergibt, wird nach der Alarmliste bei dem vom Antragsgegner markierten Einsatzstichwort „eingeklemmt PKW“ ein „Einsatz mittel mit RW“ ausgelöst. In dem Abschnitt findet sich kein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Einsatzes des TSF-W. Im Gegenteil spricht die Systematik der Alarmliste dafür, dass der Einsatz bestimmter Feuerwehrfahrzeuge darin explizit angeordnet wird, wenn er für objektiv erforderlich erachtet wird. So ist beispielsweise durch den Abschnitt „Einsatz mittel mit TLF“ klar, wann dieses spezifische Fahrzeug typischerweise ausrücken sollte. Entsprechendes findet sich für das TSF-W nicht.

Daraus, dass das TSF-W weder in der Alarm- und Ausrückordnung noch der Alarmliste Berücksichtigung findet, folgt nicht, dass sein Einsatz nie objektiv erforderlich sein kann, denn die Angaben dieser Dokumente sind insofern nur Hilfskriterien, die die individuelle Prüfung der Erforderlichkeit nicht ersetzen. Sein Einsatz ist aber auch sonst im vorliegenden Fall bei summarischer Prüfung nicht als objektiv erforderlich einzustufen, da nicht erkennbar und auch nicht vom Antragsgegner vorgetragen ist, welche über die der übrigen abgerechneten Fahrzeuge hinausgehende Funktion der Einsatz eines TSF-W bei Verkehrsunfällen erfüllt.

Der Einsatzleitwagen, das HLF 20 und das TLF 8/18 sind auch losgelöst von den Aussagen der Alarm- und Ausrückeordnung als objektiv erforderliche Einsatzmittel ausgesandt worden, da sie geeignet und erforderlich sind, um die bei diesem Alarmstichwort im Vordergrund stehende technische Hilfe zu erbringen, gleichzeitig aber auch eine sekundär möglicherweise notwendig werdende Brandbekämpfung zu leisten. Dafür, dass es dazu außerdem des TSF-W bedurfte, ist nichts vorgetragen oder sonst ersichtlich. Vielmehr ist dessen Einsatz nicht objektiv erforderlich gewesen. Auch die Alarm- und Ausrückeordnung des Antragsgegners geht hiervon nicht aus. Es ist nach summarischer Prüfung nicht zu erkennen, inwiefern das TSF-W neben dem HLF 20 und dem TLF 8/18 zur Bewältigung eines Einsatzes wie dem vorliegenden objektiv erforderlich sein sollte. Mit diesen beiden Fahrzeugen bestehen ausreichende Möglichkeiten zur primären technischen Hilfeleistung und einer sekundären Brandbekämpfung, zumal vom Einsatzleitwagen weitere logistische Funktionen, beispielsweise der Kommunikation und Koordination übernommen werden. Wenn somit der Einsatz des TSF-W nicht objektiv erforderlich gewesen ist, muss dies auch für seine Besatzung (zwei Einsatzkräfte) gelten.

Das führt bei summarischer Prüfung zu dem Ergebnis, dass statt der Summe von 1.041 € nur eine Summe von 836 € als Gebühr für den Feuerwehreinsatz festgesetzt werden durfte. Davon sind die vom Antragsteller gezahlten 132 € abzuziehen, sodass eine rechtmäßige Zahlungsanforderung von 704 € verbleibt.

ee) Darin, dass der Antragsteller 132 € gezahlt hat, liegt entgegen der Auffassung des Antragsgegners jedenfalls hinsichtlich der über den gezahlten Betrag hinausgehenden Höhe der Zahlungsanforderung kein Anerkenntnis. Aus der Erklärung oder dem Verhalten des Anerkennenden geht nicht unzweifelhaft hervor, dass er gewillt ist, sich seiner Rechtsposition unwiderruflich zu begeben.

b) Die Vollziehung stellt für den Antragsteller auch keine unbillige Härte dar (§ 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt., Abs. 4 Satz 3 2. Alt. VwGO).

Eine unbillige und nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte liegt vor, wenn durch die Vollziehung der angefochtenen Bescheide wirtschaftliche Nachteile drohen, die durch eine etwaige spätere Rückzahlung der eingezogenen Beträge nicht ausgeglichen werden oder nur schwer gutzumachen sind, oder wenn die Vollziehung zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz führen würde (statt aller BVerfG, Kammerbeschluss vom 11.10.2010 - 2 BvR 1710/10 - juris, Rn. 20).

Eine unbillige Härte scheidet aus, weil der zur Zahlung angeforderte Betrag als verhältnismäßig gering einzuordnen ist und der Antragsteller ihn im Falle späteren Obsiegens zurückerhielte. Es ist dem Antragsteller zudem unbenommen, Ratenzahlung zu beantragen. Irreversible wirtschaftliche Nachteile hat der Antragsteller nicht glaubhaft machen können. Die Ausführungen zur wirtschaftlichen Situation des Antragstellers im Schriftsatz vom 25.07.2025 genügen hierfür nicht. Sie legen allenfalls eine wirtschaftlich allgemein schwierige Situation dar, nicht aber irreversible wirtschaftliche Nachteile, sind unsubstantiiert und entbehren überdies aller naheliegenden Mittel der Glaubhaftmachung.

3. Der Antrag ist hinsichtlich des Kostenfestsetzungsbescheids vom 11.02.2025 unbegründet. Nach den eingangs genannten Maßstäben bestehen an der Rechtmäßigkeit des Kostenfestsetzungsbescheids keine ernstlichen Zweifel. Nach der dort genannten Rechtsgrundlage §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung des Antragsgegners vom 13.12.2001 und der laufenden Nr. 7 des dazugehörigen Kostentarifs dürfen für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde, Gebühren von 10 – 25 € erhoben werden. Diese Gebühr, die mit dem Minimalbetrag von 10 € angesetzt worden

ist, wäre auch dann angefallen, wenn im Feuerwehrgebührenbescheid nur die ordnungsgemäß reduzierte Summe gefordert worden wäre. Gleiches gilt für die Auslagen für Porto in Höhe von 3,45 €. Andere Gründe für ihre Rechtswidrigkeit sind bei summarischer Prüfung nicht ersichtlich.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

5. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG und beläuft sich entsprechend der Rechtsprechung der Kammer in abgabenrechtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025) auf ein Viertel des insgesamt streitbefangenen Betrages von 922,45 €.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

